

Zeitschrift:	Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern
Herausgeber:	Statistisches Bureau des Kantons Bern
Band:	- (1932)
Heft:	12
Artikel:	Die Ergebnisse der Grossratswahlen vom 11. Mai 1930 und der Nationalratswahlen vom 25. Okt. 1931 im Kanton Bern
Autor:	[s.n.]
Kapitel:	7: Die Zuteilung der Mandate
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-850370

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Durch die Zulassung der Kumulation ist die Möglichkeit der Bevorzugung einzelner Kandidaten gegeben. Normalerweise wird die Kumulation so vor sich gehen, dass irgendein Name gestrichen und dafür derjenige des Bevorzugten eingesetzt wird. Es gibt aber noch eine Möglichkeit, den kumulierten Kandidaten in erhöhtem Masse hervorzuheben, nämlich die, dass man nicht nur durch Streichung *eines* Namens für die Kumulation eine freie Linie schafft, sondern ausser den zu kumulierenden Kandidaten die andern möglichst weitgehend wegstreicht. Dadurch entstehen leere Linien, die als Zusatzstimmen gewertet werden. Sind auf einer Parteiliste alle Linien mit Namen von Kandidaten ausgefüllt, so gibt es keine Zusatzstimmen. Wird auf einer ausseramtlichen Wahlliste ein Kandidat auf Kosten einer Reihe anderer durch Wegstreichen der Namen von Konkurrenten bevorzugt, so äussert sich dies in einem starken Anwachsen der Zusatzstimmen. Voll ausgefüllt waren die Wahllisten der sozialdemokratischen Partei, der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei und der katholischen Volkspartei. Wenn hier die Zusatzstimmen eine gewisse Höhe erreichen, heisst das, dass irgendeine Sonderaktion vor sich gegangen ist. Bei der sozialdemokratischen Partei entfallen auf 3 Vollwähler eine Zusatzstimme, bei der katholisch-konservativen Partei bereits auf 2 Vollwähler eine solche und bei der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gar auf 3 Vollwähler zwei Zusatzstimmen. Es zeigt sich auch aus diesem Vergleich, dass die sozialdemokratische Partei über die diszipliniertesten Wählermasse verfügt, doch ist auch sie von Ausnahmen nicht frei (Amtsbezirk Interlaken). Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat vielfach Sonderaktionen zu verzeichnen. Sie weist in den Amtsbezirken Biel, Frutigen, Interlaken, Nieder-Simmental und Ober-Simmental mehr Zusatzstimmen auf, als sie Vollwähler besitzt. Bei ihr entfallen auf einen Vollwähler in Interlaken $1\frac{1}{2}$, in Frutigen 3 und in Ober-Simmental sogar annähernd 5 Zusatzstimmen (vergl. Anhang Tabelle VI.). Es ist deshalb verständlich, dass diese Amtsbezirke in der Tabelle über den prozentischen Anteil der unveränderten Wahllisten den kleinsten Prozentsatz aufweisen. Aehnliche Beispiele finden sich auch bei der freisinnig-demokratischen Partei; hier musste aber die Zahl der Zusatzstimmen ohnehin gross werden, weil der ausseramtliche Wahlzettel leere Linien aufwies.

7. Die Zuteilung der Mandate.

Beim geltenden System für die *Nationalratswahlen* stellt der ganze Kanton einen Wahlkreis dar, und es folgt die Zuteilung der Zahl der Mandate an die Parteien nach Massgabe der Parteistimmenzahlen, und zwar so, dass auf jedes zugeteilte Mandat die höchste Deckung durch Parteistimmen resultiert. Die sog. Restmandate werden also nicht jenen Parteien zugeteilt, die die grössten Parteistimmenreste haben, sondern denen, die

nach Zuteilung des Restmandates die beste Verteidigung aller Mandate durch Parteistimmen, d. h. pro erhaltenes Mandat die höchsten Parteistimmenzahlen aufweisen. Dieses Verfahren ist gerechter und genauer als die Zuteilung der Mandate nach Massgabe des prozentischen Stimmenanteiles unter einfacher Auf- und Abrundung¹⁾. Die Nationalratswahlen 1931 lieferten folgende Ergebnisse:

Parteien	Parteistimmen		Arithmet. Anspruch auf Mandate Anzahl	Wirklicher Anspruch auf Mandate		Auf ein Mandat entfallen Partei- stimmen
	absolut	%		Anzahl	%	
Bauern-, Gewerbe- und Bürger- partei	2,082,207	43,3	13,44	15	48,4	138,814
Freisinnig-demokratische Partei	582,875	12,1	3,76	4	12,9	145,719
Jurassische liberale Partei . .	234,863	4,9	1,51	1	3,2	234,863
Katholisch-konservative Partei	276,736	5,8	1,79	1	3,2	276,736
Total bürgerliche Parteien (mit Listenverbindung)	3,176,681	66,1	20,50	21	67,7	151,271
Sozialdemokratische Partei . .	1,618,792	33,7	10,44	10	32,3	161,879
Kommunistische Partei	10,305	0,2	0,06	—	—	—
Total	4,805,778	100,0	31,00	31	100,0	155,025

Die bürgerlichen Parteien erhielten für die von ihnen erzielten 3,176,681 Stimmen 21 Mandate zugeteilt. Das ergibt pro Mandat eine Deckung von 151,270 Stimmen, während die sozialdemokratische Partei ein 11. Mandat nur noch mit 147,163 Stimmen decken würde. Ohne Listenverbindung wäre das Restmandat der sozialdemokratischen Partei zugefallen, denn einzeln wäre es keiner der bürgerlichen Parteien möglich gewesen, das Restmandat mit 147,163 Stimmen zu decken.

Innerhalb der bürgerlichen Parteien hat scheinbar die katholische Volkspartei mit einem arithmetischen Anspruch von 1,79 % eher Anrecht auf einen zweiten Vertreter, als die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei mit 13,44 % auf das 15. Mandat. Letztere Partei ist jedoch imstande, jedes ihrer 15 Mandate mit 138,814 Stimmen zu verteidigen, während die katholische Volkspartei für ein zweites Mandat nur noch 138,368 Stimmen aufbringen würde. Für die Zuteilung des Restmandates ist also nicht einfach der grösste Quotient an Reststimmen massgebend, sondern die beste Deckung für jedes der einzelnen Mandate. Der Aufwand in der Konkurrenz der Parteien um die Restmandate geht proportional ihrer Stärken, jede Partei hat das sovielfache an Stimmen aufzubringen, als sie Vertreter besitzt. So hätte z. B. bei der katholischen Volkspartei nicht ein Mehr von 446 Stimmen, sondern von 892 Stimmen das gleiche Anrecht auf das Restmandat geschaffen (denn $277,628 : 2 = 138,814$), wie es die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hatte. Von dieser Gleichheit an

¹⁾ Diese Aufteilungsart ist altschweizerisch. Sie fand seit Jahrhunderten auf vielen Korporationsalpen der Schweiz für die Aufteilung der Käse auf die Genossenschaften Anwendung.

würde die Konkurrenz nun so fortschreiten, dass die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei auf je 2 Stimmen der katholischen Volkspartei 15 eigene Stimmen aufzubringen hätte.

Bei den *Grossratswahlen* ist der Kanton in 31 ungleichgrosse Wahlkreise eingeteilt. In manchen Amtsbezirken kommt die Stimmkraft kleinerer Minderheitsparteien nicht zur Auswirkung, weil sie zu wenig Parteistimmen aufbringen, um ein Mandat zu erlangen. Das Vertretungsverhältnis fällt daher etwas anders aus, als wenn die Resultate der einzelnen Wahlkreise zu einer einzigen Einheit zusammengelegt werden könnten. Wir fanden folgende Ergebnisse:

Parteien	Effektiv zuge- teilte Anzahl Mandate	Die Umrechnung der Wahlergebnisse der 31 Wahlkreise auf den ganzen Kanton als Einheitswahlkreis würde ergeben:	
		Anteil der Parteien an der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen (Vollwähler) %	Anzahl Mandate (bei Ausschluss jeglicher Listenverbindung)
Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei	97	39,4	89
Freisinnig-demokratische Partei . . .	35	17,7	39
Katholisch-konservative Partei . . .	12	6,1	13
Vereinigte bürgerliche Parteien . . .	8	4,0	9
„Parteilose“ Partei	1	0,4	—
Evangelische Volkspartei	—	0,2	—
Sozialdemokratische Partei	69	32,0	72
Kommunistische Partei	—	0,2	—
Total	222	100,0	222

(Dazu kommt noch das Ergebnis der „stillen“ Wahl im Amte Saanen, wo ohne Wahlgang je ein Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei und der freisinnig-demokratischen Partei gewählt wurde.)

Die Aufteilung der Mandate bei unserem supponierten Einheitswahlkreis haben wir unter der Voraussetzung gemacht, dass keine Listenverbindung vorliegen würde. Für den Fall, dass man bei den bürgerlichen Parteien eine Listenverbindung voraussetzte, würde dieser Gruppierung ein Mandat mehr, also von den 222 Mandaten 151 zufallen, während die sozialdemokratische Partei sich mit 71 Mandaten begnügen müsste.

Unter der Annahme eines Einheitswahlkreises würde also, sonst gleiche Verhältnisse vorausgesetzt, die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei 7—8 Mandate weniger erlangt haben, die „parteilose“ Parteivertretung wäre ganz verschwunden, und es hätte die katholisch-konservative Partei ihre Vertretung um ein Mandat, die freisinnig-demokratische Partei die ihrige um 4 Mandate erhöhen können und die sozialdemokratische Fraktion wäre um 2—3 Mandate stärker geworden. Die vereinigten bürgerlichen Parteien hätten ein Mandat mehr zugeteilt erhalten. Es hält schwer zu bestimmen, welchem Partner der vereinigten bürgerlichen Listen dieses Mandat schlussendlich zugefallen wäre.